

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Teldau

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Teldau vom 08.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Teldau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.11.2001 (Boizenburger Express vom 06.12.2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.12.2005 (Boizenburger Express vom 15.12.2005), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 – Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld – Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet, sofern der Anzeigepflicht nach § 12 nachgekommen worden ist. Bei Verletzung der Anzeigepflicht endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige zur Beendigung der Hundehaltung erfolgt ist.“

2. Der § 5 – Steuermaßstab und Steuersatz – Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den 1. Hund	30,00 €
b) für den 2. Hund	50,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
d) für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
e) für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €.“


3. Der § 6 – Steuerbefreiung – Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Hunde, die aus der Obhut der Tierheime und Tierschutzvereine, durch Bescheinigung dieser, vermittelt werden. Die Steuerbefreiung gilt für die Dauer eines Jahres ab Antragstellung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Teldau tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Teldau, 22.12.2015


Voß
(Bürgermeisterin)

